



# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

## Teil I

2022	Ausgegeben zu Saarbrücken, 15. September 2022	Nr. 52
------	---	--------

### Inhalt

Seite

#### A. Amtliche Texte

Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug des Heizkostenzuschussgesetzes und zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Vom 6. September 2022 . . . . .	1152
Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erlass eines Allgemeinen Gebührenverzeichnisses. Vom 2. September 2022 . . . . .	1153
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit in Straf- und Bußgeldverfahren. Vom 11. August 2022 . . . . .	1166
Erlass betreffend Förderung der Digitalisierung der Gesundheitsämter im Zuge des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst. Vom 1. August 2022. . . . .	1166

#### B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Vollzug des Arzneimittelgesetzes und der Medizinischer-Bedarf-Versorgungssicherstellungsverordnung . . .	1173
Bekanntmachung Erteilung des Exequaturs an den Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Kasachstan in Frankfurt am Main. Vom 30. August 2022 . . . . .	1174
Bekanntmachung Erteilung des Exequaturs an den Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Kirgisischen Republik in Frankfurt am Main. Vom 30. August 2022 . . . . .	1174
Bekanntmachung Löschung des Exequaturs der Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Bulgarien in Frankfurt am Main. Vom 30. August 2022 . . . . .	1174

---

# A. Amtliche Texte

## Verordnungen

### 228 **Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug des Heizkostenzuschussgesetzes und zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes**

Vom 6. September 2022

Auf Grund des § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 2 Heizkostenzuschussgesetz vom 29. April 2022 (BGBl. I S. 698), bezogen auf Artikel 1, und §§ 40 Absatz 2, 45 Absatz 3 Satz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2022 (BGBl. I S. 1150), bezogen auf Artikel 2, verordnet die Landesregierung:

#### **Artikel 1 Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug des Heizkostenzuschussgesetzes**

##### **§ 1 Zuständige Behörden**

Zuständig für die Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes sind

1. in den Fällen des § 1 Absatz 1 des Heizkostenzuschussgesetzes die Wohngeldbehörden nach § 24 Absatz 1 Satz 1 Wohngeldgesetz in Verbindung mit dem Gesetz über die Zuständigkeit zum Vollzug des Wohngeldgesetzes vom 13. Dezember 2005 (Amtsbl. S. 2055), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16./17. Juni 2021 (Amtsbl. I S. 1990), in der jeweils geltenden Fassung.
2. in den Fällen des § 1 Absatz 2 Nummer 1 des Heizkostenzuschussgesetzes die Ämter für Ausbildungsförderung nach § 40 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in Verbindung mit der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 42), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2098), in der jeweils geltenden Fassung. Abweichend von Satz 1 ist für Auszubildende, die eine Hochschule im Saarland besuchen, das bei dem Studierendenwerk Saarland errichtete Amt für Ausbildungsförderung zuständig. Dies gilt auch für Auszubildende, die im Zeitraum nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 des Heizkostenzuschussgesetzes eine Ausbildungsstätte in den in § 1 Absatz 1 Nummer 1 der Verord-

nung vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 42), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2098), genannten Ländern Portugal und Malta besuchen.

3. in den Fällen des § 1 Absatz 2 Nummer 2 des Heizkostenzuschussgesetzes die für die Durchführung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes zuständigen Ämter für berufliche Aufstiegsfortbildungsförderung nach der Verordnung zur Ausführung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes vom 5. Juni 1996 (Amtsbl. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Oktober 2018 (Amtsbl. I S. 746), in der jeweils geltenden Fassung.

##### **§ 2 Fachaufsicht**

Fachaufsichtsbehörde ist

1. im Falle des § 1 Absatz 1 des Heizkostenzuschussgesetzes das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport,
2. im Falle des § 1 Absatz 2 des Heizkostenzuschussgesetzes das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit.

#### **Artikel 2 Verordnung zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes**

##### **§ 1 Errichtung eines Amtes für Ausbildungsförderung**

Gemäß § 40 Absatz 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wird das Amt für Ausbildungsförderung beim Studierendenwerk Saarland – Anstalt des öffentlichen Rechts – eingerichtet.

##### **§ 2 Zuständigkeit**

Auf der Grundlage von § 45 Absatz 3 Satz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wird bestimmt, dass das Amt für Ausbildungsförderung beim Studierendenwerk örtlich zuständig ist für die an der Universität des Saarlandes, der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, der Hochschule für Musik Saar, der Hochschule der Bildenden Künste Saar und der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement Saarbrücken immatrikulierten Studierenden.

#### **Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Artikel 1 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Mai 2032 außer Kraft.

(2) Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 5. April 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 25. September 1973 (Amtsbl. S. 661), geändert durch das Gesetz vom 26. Januar 1994 (Amtsbl. S. 509), außer Kraft.

Saarbrücken, den 6. September 2022

**Die Regierung des Saarlandes:**

**Die Ministerpräsidentin**

Rehlinger

**Der Minister für Wirtschaft, Innovation,  
Digitales und Energie**

Barke

**Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft**

von Weizsäcker

**Der Minister für Inneres, Bauen und Sport**

Jost

**Der Minister für Arbeit, Soziales,  
Frauen und Gesundheit**

Dr. Jung

**Die Ministerin für Bildung und Kultur**

Streichert-Clivot

**Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität,  
Agrar und Verbraucherschutz**

**Die Ministerin der Justiz**

Berg

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 2. September 2022

**Die Regierung des Saarlandes:**

**Die Ministerpräsidentin**

Rehlinger

**Der Minister für Wirtschaft, Innovation,  
Digitales und Energie**

Barke

**Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft**

In Vertretung  
Barke

**Der Minister für Inneres, Bauen und Sport**

In Vertretung  
Berg

**Der Minister für Arbeit, Soziales,  
Frauen und Gesundheit**

In Vertretung  
Streichert-Clivot

**Die Ministerin für Bildung und Kultur**

Streichert-Clivot

**Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität,  
Agrar und Verbraucherschutz**

**Die Ministerin der Justiz**

Berg

227 **Verordnung zur Änderung  
der Verordnung über den Erlass  
eines Allgemeinen Gebührenverzeichnisses**

Vom 2. September 2022

Aufgrund des § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG) vom 24. Juni 1964 (Amtsbl. S. 629), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1**

Die Verordnung über den Erlass eines Allgemeinen Gebührenverzeichnisses in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Februar 1984 (Amtsbl. S. 381), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. September 2020 (Amtsbl. I S. 871), wird gemäß der beigegeführten Anlage geändert.

## Allgemeines Gebührenverzeichnis 51. Änderung Amtsblatt

Nr.	Punkt	Gegenstand	bisherige Gebühr Euro	neue Gebühr Euro
<b>2</b>		<b>Abfallrechtliche Angelegenheiten</b>		
	1.	Amtshandlungen aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), in der jeweils geltenden Fassung		
	1.2.	Erteilung der Zustimmung zum Ausschluss von der Entsorgungspflicht oder zu dessen Widerruf nach § 20 Abs. 3 KrWG		
	1.8.	Planfeststellung nach § 35 Abs. 2 KrWG i. V. m. DepV	750 - 150.000	2.000 - 150.000
	1.9.	Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3 KrWG i. V. m. DepV	750 - 50.000	2.000 - 50.000
	1.10.	Entscheidung über eine Anzeige nach § 35 Abs. 4 KrWG i. V. m. § 19 DepV	500 - 5.000	1.000 - 5.000
	1.18.	Überwachung der Abfallentsorgung nach § 47 Abs. 2 KrWG Anmerkung: Die Gebühr ist zu erheben, wenn eine Überwachung zu Beanstandungen geführt hat.		
	1.21.	Verpflichtung zur Register- und Nachweisführung gem. § 51 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 49 Abs. 1 KrWG	50 - 500	50 - 500
	2.	Amtshandlungen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. Nr. L 190 S. 1, ber. ABl. Nr. L 299 S. 50 und ABl. 2008 Nr. L 318 S. 15), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 135/2012 vom 16.02.2012 (Abl. Nr. L 46 S. 30) und aufgrund des Gesetzes zur Ausführung der o. g. Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Abfallverbringungsgesetz - AbfVerbrG) vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), in der jeweils geltenden Fassung		
	4.4.	Anordnung der Abgabe einer Vollständigkeitserklärung (VE) nach § 11 Abs. 4 Satz 2 VerpackV	250 - 1.000	250 - 1.000
	5.	Amtshandlungen aufgrund der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung - BioAbfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2013 (BGBl. I S. 658), in der jeweils geltenden Fassung		
	5.1.	Zulassungen, Anordnungen bzw. Untersagungen nach den §§ 3, 4, 5a, 6, 7, 9, 9a und 13a BioAbfV	200 - 5.000	200 - 5.000
	5.6.	Zustimmung der elektronischen Datenverarbeitung nach § 12a BioAbfV		75
	6.	Amtshandlungen aufgrund der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), in der jeweils geltenden Fassung		
	6.19.	Ermäßigung für ISO 14001-Unternehmen Verfügt ein Unternehmen über eine ISO 14001 - Zertifizierung durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle, so ermäßigt sich die Gebühr nach den Unternummern 6.2., 6.3., 6.5., 6.10., 6.14., 6.15. und 6.16. um 20 %, soweit die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften durch Behördenabfrage nachgewiesen ist und eine Versicherung vorliegt, seine Umwelleistungen kontinuierlich zu verbessern und eine entsprechende Kommunikation mit der Öffentlichkeit zu führen.		gelöscht
	7.	Amtshandlungen aufgrund der Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe, technische Überwachungsorganisationen und Entsorgungsgemeinschaften (Entsorgungsfachbetriebeverordnung - EfbV) vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770), in der jeweils geltenden Fassung		
	8.	Amtshandlungen aufgrund der Richtlinie für die Tätigkeit und Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften (Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie) vom 9. September 1996 (BAnz.Nr. 178 S. 10909), in der jeweils geltenden Fassung		
	9.	Amtshandlungen auf Grund der Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeige- und Erlaubnisverordnung - AbfAEV) vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043), in der jeweils geltenden Fassung		
	9.2.	Anordnung eines Einarbeitungsplanes		50 - 250
	10.	Amtshandlungen aufgrund der Altölverordnung (AltöIV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2002 (BGBl. I S. 1368), in der jeweils geltenden Fassung		
	12.	Amtshandlungen aufgrund der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeugverordnung - AltfahrzeugV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214), in der jeweils geltenden Fassung		
	13.	Amtshandlungen aufgrund des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz - BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. November 2020 (BGBl. I S. 2280)		gelöscht
	13.1.	Genehmigung eines herstellereigenen Rücknahmesystems nach § 7 BattG		gelöscht
	13.	Amtshandlungen aufgrund der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), in der jeweils geltenden Fassung		
	13.1.	Zulassung von Ausnahmen, Festsetzungen, Fristverlängerungen nach § 3 Abs. 4, § 6 Abs. 6, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 8 Abs. 3 Satz 3, § 8 Abs. 5 Satz 3 und Satz 7, § 8 Abs. 6, § 12 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 3 Satz 3, § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13 Abs. 5 Satz 3 DepV	250 - 5000	250 - 5000
	13.2.	Anerkennung von Fachkundelehrgängen nach § 4 DepV	250 - 1.500	250 - 1.500
	13.3.	Abnahme von für den Betrieb erforderlichen Einrichtungen der Deponie oder von Deponieabschnitten nach § 5 DepV	250 - 1.500	250 - 1.500
	13.4.	Anordnungen nach § 12 Abs. 5 DepV	125 - 1.500	125 - 1.500
	14.5.	Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Vor-Ort-Besichtigung nach § 22a DepV		gelöscht
	14.5.1.	Deponien der Klassen III und IV	8.400	gelöscht
	14.5.2.	Deponien der Klasse II	5.600	gelöscht
	14.5.3.	Deponien der Klasse I	4.700	gelöscht
	14.5.4.	Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Vor-Ort-Besichtigung nach § 22a Abs. 3 S. 2 DepV, die aufgrund eines schwerwiegenden Verstoßes durchgeführt werden muss	30 v.H. der Gebühr zu 14.5.1., 14.5.2. oder 14.5.3.	gelöscht
	14.5.5.	Ist eine Anlage Teil eines Unternehmens, das nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 342 vom 22.12.2009, S. 1) registriert ist (EMAS-Betrieb), ermäßigt sich die Gebühr nach den Unterpunkten 14.5.1., 14.5.2. und 14.5.3. um 30 %	30 v.H. der Gebühr zu 14.5.1., 14.5.2. oder 14.5.3.	gelöscht

Nr.	Punkt	Gegenstand	bisherige Gebühr Euro	neue Gebühr Euro
	14.6.	Durchführung und Nachbereitung einer anlassbezogenen Vor-Ort-Besichtigung nach § 22a Abs. 4 DepV	250 - 5.000	gelöscht
	14.	Amtshandlungen aufgrund des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes (SAWG) vom 26. November 1997 (Amtsbl. S. 1352), in der jeweils geltenden Fassung	200 - 5.000	200 - 5.000
	15.	Amtshandlungen aufgrund der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Abfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BBl. I S. 1938), in der jeweils geltenden Fassung		
	15.1.	Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 4 GewAbfV	50 - 500	50 - 500
	16.	Amtshandlungen aufgrund der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV) vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), in der jeweils geltenden Fassung		
	16.1.	Anordnungen nach § 6 Abs. 6 AltholzV	50 - 500	50 - 500
	17.	Amtshandlungen aufgrund der Verordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (Pflanzenabfallverordnung - PflanzAbfV) vom 13. August 1999 (Amtsbl. S. 1319) in der jeweils geltenden Fassung		
	17.1.	Anordnungen nach § 5 Abs. 1 und 2 PflanzAbfV	50 - 250	50 - 250
	18.	Amtshandlungen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG (ABl. Nr. L 158 S. 7, ber. ABl. Nr. L 229 S. 5), in der jeweils geltenden Fassung		
	18.1.	Ausnahmezulassung nach Art. 7 Abs. 4 Unterpunkt b) der Verordnung (EG) Nr. 850/2004	250 - 2.500	250 - 2.500
<b>3</b>		<b>Abschriften, Auszüge, Ausfertigungen, Fotokopien, elektronische Dateien, Bildnutzungsrechte</b>		
	6.	Erstellung elektronischer Aktenauszüge (PDF-Dateien)		
	6.1.	≤ DIN A 4		0,30
	6.2.	≤ DIN A 3		0,60
	6.3.	≤ DIN A 2		1,20
	6.4.	≤ DIN A 1		2,40
	6.5.	> DIN A 1		4,80
<b>7</b>		<b>Anlagen, genehmigungsbedürftige</b>		
	1.28	Vor-Ort-Besichtigungen nach § 52a BImSchG		gelöscht
	1.28.1.	Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Vor-Ort-Besichtigung nach § 52a BImSchG bei einer Anlage, die der höchsten Risikostufe zugeordnet ist	8.400	gelöscht
	1.28.2.	Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Vor-Ort-Besichtigung nach § 52a BImSchG bei einer Anlage, die der mittleren Risikostufe zugeordnet ist	5.600	gelöscht
	1.28.3.	Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Vor-Ort-Besichtigung nach § 52a BImSchG bei einer Anlage, die der niedrigsten Risikostufe zugeordnet ist	4.700	gelöscht
	1.28.4.	Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Vor-Ort-Besichtigung nach § 52a BImSchG, die aufgrund eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Genehmigung durchgeführt wird	30 v.H. der jeweiligen Gebühr zu 1.28.1., 1.28.2. oder 1.28.3.	gelöscht
	1.28.5.	Ermäßigung für EMAS-Betriebe Ist eine Anlage Teil eines Unternehmens, das nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (ABI. EG Nr. L 342 vom 22.12.2009, S. 1) registriert ist (EMAS-Betrieb), ermäßigt sich die Gebühr nach den Unterpunkten 1.28.1., 1.28.2. und 1.28.3. um 30 %	30 v.H. der jeweiligen Gebühr zu 1.28.1., 1.28.2. oder 1.28.3.	gelöscht
	1.28.	Anordnung zur erstmaligen Bestellung von Immissionsschutzbeauftragten nach § 53 Abs.2 BImSchG	153	153
	1.29.	Anordnung zur Bestellung eines anderen Immissionsschutzbeauftragten nach § 55 Abs. 2 Satz 2 BImSchG	153	153
	1.30.	Anordnung zur erstmaligen Bestellung von Störfallbeauftragten nach § 58a Abs.2 BImSchG	153	153
	1.31.	Anordnung zur Bestellung eines anderen Störfallbeauftragten nach § 58c Abs.1 BImSchG	153	153
	1.32.	Entgegennahme und Bearbeitung von Anzeigen nach § 67 Abs. 2 BImSchG	250 - 1.000	250 - 1.000
	2.25	Bestätigung der Überwachungsbehörde zur Einhaltung der Vorgaben zur Erlangung der Zusatzvergütung des Formaldehydbonus nach EEG für Verbrennungsmotoranlagen die Biogas einsetzen		200
<b>20</b>		<b>Approbationen, Erlaubnisse, Befähigungs- und Berechtigungsnachweise akademische Heilberufe, Erlaubnisse, Befähigungs- und Berechtigungsnachweise sowie sonstige Bescheinigungen nicht akademische Heilberufe</b>		
	6.2.	Eignungsprüfung nach § 3 Abs. 2 BÄO, § 4 Abs. 1a BTÄO, § 4 Abs. 2 BAPO, § 12 Abs. 3 PsychThG; Kenntnisprüfung nach § 3 Abs. 3 BÄO, § 4 Abs. 2 BTÄO, § 4 Abs. 3 BAPO, § 11 Abs. 4 PsychTHG	400 - 800	400 - 800
	7.	Erlaubnis nach § 10 der Bundesärzteordnung Erlaubnis nach § 11 Bundes-Tierärzteordnung Erlaubnis nach § 11 Bundes-Apothekerordnung Erlaubnis nach § 13 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde Erlaubnis nach § 3 Psychotherapeutengesetz	150 - 250	150 - 250
	7.4.	Anmeldung zur Prüfung Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie und Psychologische Psychotherapie sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie außer M3, P2 und P3	25 - 50	25 - 50
	10.2.	Ereilung einer Zeitschrift oder Abschrift von ärztlichen Zeugnissen, zahnärztlichen Zeugnissen und Zeugnissen für Apotheker/innen, Psychologische Psychotherapeuten/Psychologische Psychotherapeutinnen sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen	20,45	20,45
	11.4.	Zulassungen zu Prüfungen im Bereich der nicht akademischen Gesundheitsfachberufe	25 - 35	25 - 50
	11.5.	Zulassungen zu Weiterbildungsprüfungen im Bereich der nicht akademischen Gesundheitsfachberufe	25 - 35	25 - 50
<b>29</b>		<b>Pflegezeitgesetz (PflegeZG)</b>		
	1.	Ereilung/Verweigerung von Zulässigkeitsklärungen zur Kündigung gem. § 5 Abs. 2 PflegeZG	51 - 511	100 - 1.000
<b>30</b>		<b>Familienpflegezeitgesetz (FPFZG)</b>		

Nr.	Punkt	Gegenstand	bisherige Gebühr Euro	neue Gebühr Euro
	1.	Erteilung/Verweigerung von Zulässigkeitsklärungen zur Kündigung gem. § 2 Abs. 3 FPfZG	51 - 511	100 - 1.000
<b>31</b>		<b>Arbeitszeitschutz</b>		
	2.	Sonn- und Feiertagsbeschäftigung		
	2.1.	Bewilligung/Ablehnung von Ausnahmen nach § 13 Abs. 3 Nr. 2a ArbZG	51 - 766	100 - 1.500
	2.2.	Bewilligung/Ablehnung von Ausnahmen nach § 13 Abs. 3 Nr. 2b ArbZG	51 - 766	100 - 1.500
	2.3.	Bewilligung/Ablehnung von Ausnahmen nach § 13 Abs. 3 Nr. 2c ArbZG	51 - 766	100 - 1.500
	2.6.	Bewilligung/Ablehnung von Ausnahmen nach § 15 Abs. 2 ArbZG	511 - 5.112	gelöscht
	2.6.	Feststellung, dass eine Beschäftigung nach § 10 ArbZG zulässig/unzulässig ist	50 - 500	100 - 1.500
	3.	Anordnung nach § 17 Abs. 2 ArbZG	100 - 2.000	250 - 2.000
<b>43</b>		<b>Arzneimittel-, Gewebe-, Betäubungsmittel- und Transfusions- und Medizinprodukterecht</b>		
	4.	Amtshandlungen nach dem Medizinproduktegesetz (MPG)		
	4.1.2.	Entscheidung über die Klassifizierung nach § 13 Abs. 2 MPG		gelöscht
	4.1.2.	Durchführung der Überwachung nach § 26 MPG bei klinischen Prüfungen und Leistungsbewertungsprüfungen einschl. Vor- und Nachbearbeitung	200 - 5.000	200 - 5.000
	4.1.3.	Bescheinigung über die Verkehrsfähigkeit eines Medizinprodukts nach § 34 Abs. 1 MPG	100 - 5.000	100 - 5.000
	4.1.4.	Auskunft über die Einstufung als Medizinprodukt in Abgrenzung zu Produkten, die anderen gesetzlichen Regelungen unterliegen.	63 - 1.000	63 - 1.000
	4.1.5.	Untersuchung und Beurteilung einer Medizinprodukte-Probe nach § 26 Abs. 3 MPG	64 zzgl. Untersuchungskosten	64 zzgl. Untersuchungskosten
	4.2.	Anordnung nach dem Medizinproduktegesetz (MPG)		
	4.2.2.	Maßnahmen bei unrechtmäßiger Anbringung der CE-Kennzeichnung auf einem Medizinprodukt nach § 27 Abs. 1 und 2 MPG	100 - 5.000	100 - 5.000
	5.	Amtshandlungen nach dem Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz (MPDG)		
	5.1.	Ausstellen eines Freiverkaufszertifikats nach § 10 MPDG		110 - 5.500
	5.2.	Durchführung der Überwachung nach § 77 i.V.m. § 79 MPDG bei Hersteller, Bevollmächtigten, Importeuren, Händler einschl. Vor- und Nachbereitung		200 - 5.000
	5.3.	Durchführung der Überwachung nach § 68 i.V.m. § 79 MPDG bei klinischen Prüfungen einschließlich Vor- und Nachbereitung		200 - 5.000
	5.4.	Durchführung der Überwachung nach § 77 i.V.m. § 79 MPDG und i.V.m. der MPBetreibV		
	5.4.1.	Nachkontrollen bei festgestellten Mängeln		50 - 1.000
	5.4.2.	Mahnung bei nicht fristgerechter Erfüllung auferlegter Maßnahmen, deren Vollzugsmeldung oder Zwischennachricht		50 - 1.000
	5.5.	Untersuchung und Beurteilung einer Medizinprodukte-Probe nach § 79 Abs. 1 MPDG		70 zzgl. Untersuchungskosten
	5.6.	Maßnahmen zum Schutz vor Risiken nach § 74 Abs. 1 und 2 MPDG		50 - 5.000
	5.7.	Maßnahmen zum Schutz vor Risiken nach § 76 Absatz 3 MPDG		50 - 5.000
	5.8.	Anordnungen im Rahmen der Überwachung nach § 78 MPDG		200 - 5.000
	5.9.	Maßnahmen nach § 82 Absatz 2 MPDG		50 - 5.000
	5.10.	Prüfung und Auskunft über die Sachkenntnis nach § 83 Abs. 3 MPDG		100
	5.11.	Verlangen einer Prüfung eines Medizinproduktes durch eine benannte Stelle oder einen Sachverständigen bei begründetem Verdacht einer Gefährdung nach § 77 Abs. 2 MPDG		50 - 250
	5.12.	Mahnung zur Meldung nach § 3 MPAMIV i.V.m. § 77 MPDG		50 - 200
<b>55</b>		<b>Strahlenschutz</b>		
	4.	Einlagerung und Verwahrung radioaktiver Abfälle in einer Landessammelstelle je nach Größe und Inhalt der Behältnisse	100 - 100.000	100 - 100.000
<b>151</b>		<b>Bescheinigungen</b>		
	9.	Bescheinigung zur Vorlage bei der Finanzverwaltung gem. § 4 Nr. 20 Buchstabe aa Umsatzsteuergesetz	50 - 150	70 - 200
	10.	Bescheinigung zur Vorlage bei der Finanzverwaltung gem. § 4 Nr. 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Umsatzsteuergesetz	80 - 220	90 - 270
<b>163</b>		<b>Bestattungswesen</b>		
	2.	Genehmigung der Anlegung und Erweiterung von Begräbnisstätten außerhalb der öffentlichen Friedhöfe nach § 5 BestattG	180 - 1500	180 - 1500
	5.	Genehmigung von baulichen und/oder technischen Änderungen an einer Feuerbestattungsanlage nach § 11 Abs. 2 BestattG	100 - 500	100 - 500
	6.	Erlaubnis zur Bestattung bei Nichtvorliegen eines Leichenpasses nach § 27 Abs. 2 Satz 3 BestattG bzw. sonstiger Bestattungszulässigkeitsbescheinigungen nach § 27 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 BestattG	22 - 190	22 - 190
	7.	Erlaubnis zur Überführung von Leichen an einen anderen Ort (Leichenpass) nach § 34 Abs. 4 BestattG	40 - 85	40 - 85
	8.	Genehmigung zum Ausgraben/ Umbetten von Leichen nach § 33 BestattG	20 - 125	20 - 125
	9.	Erlaubnis zur Feuerbestattung nach § 28 Abs. 2 BestattG	5 - 75	5 - 75
	11.	Erlaubnis zum Öffnen des Sarges in Fällen einer Ansteckungsgefahr nach § 6 BestattVO	25 - 75	25 - 75
	12.	Bewilligung einer Ausnahme von der Verpflichtung, eine Leiche binnen 36 Stunden nach Eintritt des Todes in eine öffentliche Leichenhalle zu überführen nach § 21 Abs. 2 BestattG	25 - 75	25 - 75
	13.	Anordnung gegenüber Bestattungspflichtigen, die Leiche in eine öffentliche Leichenhalle zu überführen oder Veranlassung der Überführung nach Maßgabe des § 21 Abs. 3 BestattG	25 - 75	25 - 75
	14.	Anordnung gegenüber Bestattungspflichtigen, für die Bestattung zu sorgen oder Veranlassung der Bestattung nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 BestattG	50 - 500	50 - 500
	15.	Zulassung bzw. Anordnung einer Bestattung, die früher als 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgt nach § 29 Abs. 4 und 5 BestattG	25	25
	16.	Zulassung einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Erdbestattung spätestens 10 Tage nach Eintritt des Todes nach § 29 Abs. 5 BestattG	25	25

Nr.	Punkt	Gegenstand	bisherige Gebühr Euro	neue Gebühr Euro
	17.	Zulassung anderer Fahrzeuge als Leichenwagen zur Leichenbeförderung nach § 37 Abs. 3 BestattG	30 - 80	30 - 80
<b>229</b>		<b>Bürgschaften und Garantien</b>		
	1.1.	Ergänzend wird ein einmaliges Antragsentgelt entsprechend den allgemeinen Bedingungen für den Bürgschaftsvertrag (vgl. Anlage 2 der Richtlinie des Saarlandes für die Übernahme von Bürgschaften) erhoben		
<b>231</b>		<b>Chemikalienrecht</b>		
	1.	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG) in der jeweils geltenden Fassung		
	1.1.	Erteilung einer GLP(Gute-Labor-Praxis)-Bescheinigung einschließlich der erforderlichen Besichtigungen nach § 19b Abs. 1 ChemG	1.200 - 12.000	1.200 - 24.000
	2.	Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) in der jeweils geltenden Fassung		
	2.4.	Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung nach § 11 Abs. 2 ChemVerbotsV einschließlich der Ausstellung einer Bescheinigung	656 - 3.280	656 - 3.280
<b>240</b>		<b>Amtshandlungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)</b>		
	1.1.	Maßnahmen nach Art. 58 Abs. 1 lit. a, b und e DSGVO	50 - 20.000	50 - 5.000
	1.2.	Überprüfungen von Zertifizierungen nach Art. 42 Abs. 7 DSGVO gemäß Art. 58 Abs. 1 lit. c DSGVO	200 - 20.000	200 - 10.000
	3.3.	Akkreditierung von Zertifizierungsstellen nach Art. 58 Abs. 3 lit. e DSGVO bzw. Erteilung der diesbezüglichen Befugnis in dem Verfahren nach § 39 BDSG	500 - 20.000	200 - 10.000
	3.4.	Zertifizierungen und Billigung von Kriterien für die Zertifizierung nach Art. 58 Abs. 3 lit. f DSGVO	500 - 20.000	200 - 10.000
	3.5.	Genehmigungen nach Art. 58 Abs. 3 lit. h und j DSGVO	500 - 20.000	200 - 10.000
	4.	Beratung betrieblicher Datenschutzbeauftragter nach § 40 Abs. 6 Satz 1 BDSG, sofern es sich nicht um einfache Auskünfte handelt	100 - 10.000	50 - 5.000
<b>364</b>		<b>Gentechnische Angelegenheiten</b>		
	8.	Prüfung von Mitteilungen nach § 9 Abs. 4a und § 21 Abs. 1, 1 b, 2, 3 oder 5 GenTG	82 - 820	82 - 820
	9.	Maßnahmen der Überwachung nach § 25 GenTG Anmerkung: Wenn keine Beanstandungen festgestellt werden oder aus Gründen der Billigkeit kann auf die Gebühr verzichtet werden		
	9.1.	Maßnahmen der Überwachung nach § 25 GenTG (außer Entnahmen und Untersuchung von Proben)	83 - 820	82 - 120
	9.2.	Entnahme und Untersuchung von Proben nach § 25 Abs. 3 GenTG	82 - 3.280	82 - 3.280
	10.	Anordnung nach § 26 GenTG	164 - 3.280	164 - 3.280
	11.	Fristverlängerung nach § 27 Abs. 3 GenTG	410	410
	12.	sonstige Amtshandlungen nach dem Gentechnik-Gesetz und den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen	164 - 1.640	164 - 1.640
	13.	zusätzliche umwelttechnische Untersuchungen	82 - 4.100	82 - 4.100
	14.	Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung nach § 15 Abs. 4 Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV)	820 - 3.280	820 - 3.280
	15.	Beantwortung einer Anfrage nach § 5 Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung (GenTPfEV)	82 - 328	82 - 328
<b>365</b>		<b>Produktsicherheitsgesetz</b>		
	1.	Untersagung und Anordnung nach § 26 Abs. 2 ProdSG i. V. m. den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung	200 - 2.000	gelöscht
	2.	Anordnung nach § 26 Abs. 4 ProdSG i. V. m. den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung	200 - 2.000	gelöscht
	1.	Anordnung nach § 35 Abs. 1	200 - 2.000	
	2.	Anordnung nach § 35 Abs. 2	200 - 2.000	
	3.	Untersagung nach § 35 Abs. 3	200 - 2.000	
	4.	Anordnung nach § 25 Abs. 5 Nr. 1 ProdSG i.V.m. den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung		200 - 5.000
	5.	Anordnung nach § 25 Abs. 5 Nr. 2 ProdSG i.V.m. den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung		200 - 5.000
	6.	Anordnung nach § 25 Abs. 7 ProdSG i.V.m. den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung		200 - 5.000
<b>385</b>		<b>Gewerberechtliche Angelegenheiten</b>		
	1.	Bearbeitung von Gewerbeanzeigen (§ 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 55c der Gewerbeordnung, § 3 Abs. 1 des Saarländischen Gaststättengesetzes)	10 - 65	15 - 80
	2.1.	Entgegennahme und Prüfung der Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (§ 3 Abs. 4 SGastG)	30	35
	2.2.	Weitere Amtshandlungen nach § 4 SGastG	10 - 300	15 - 400
	2.3.	Untersagung einer Beschäftigung nach § 8 SGastG	50 - 200	50 - 400
	2.4.	Erteilung von Auflagen und Anordnungen nach § 9 SGastG	25 - 300	25 - 400
	2.5.	Verlängerung oder Verkürzung der Sperrzeit nach § 11 SGastG	30 - 300	40 - 400
	3.	Amtshandlungen zum Betrieb des Pfandleih- und Pfandvermittlergeschäftes (§ 34 GewO)	51 - 511	80- 800
	5.1.	Erlaubnis zur Aufstellung technisch betriebener Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs. 1 der Gewerbeordnung)	80 - 800	100 - 1600
	5.2.	Bestätigung nach § 33c Abs. 3 der Gewerbeordnung	5,10 - 200	40 - 800
	5.3.	Erteilung der Erlaubnis zur Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d Abs. 1 der Gewerbeordnung)	51 - 255	60 - 600
	6.	Amtshandlungen hinsichtlich der Stellvertretung für konzessionierte oder angestellte Personen (§ 47 GewO)	25,50 - 150	60 - 200
	7.	Amtshandlungen zur Wiederaufnahme eines untersagten Gewerbebetriebes (§ 35 GewO)	51 - 511	60 - 800
	8.1.	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes	51 - 600	60 - 800
	8.2.	Überprüfung eines Mitarbeiters im Bewachungsgewerbe und Bestätigung der Zuverlässigkeit gemäß § 34a Abs. 1 i.V.m. Nr. 3.2. und 3.3. BewachVwV	25 - 80	30 - 200
	8.3.	Untersagung der Beschäftigung eines Bewachungsmitarbeiters gemäß § 34a Abs. 4 GewO	50 - 200	50 - 400
	8.4.	Sonstige Amtshandlungen zur Überwachung im Vollzug, soweit der Gewerbetreibende hierfür Anlass gegeben hat	51 - 600	60 - 800

Nr.	Punkt	Gegenstand	bisherige Gebühr Euro	neue Gebühr Euro
	9.	Erlaubnis zur Fortführung eines Gewerbebetriebes durch einen Stellvertreter (§§ 35 Abs. 2, 45 GewO)	51 - 153	60 - 200
	10.	Erlaubnis zum Betrieb eines Gewerbes nach dem Tod des Gewerbetreibenden nach § 46 Abs. 3 GewO	51 - 153	60 - 200
	11.	Erteilung der Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Veranstaltung von Schausstellungen von Personen (§ 33a GewO) für einmalige Vorführungen solcher Art	51 - 600	60 - 800
	12.	Erteilung einer Erlaubnis im Sinne des § 34c GewO	153 - 1.533	153 - 1.600
	13.	Erteilung einer Erlaubnis im Sinne des § 34f GewO	100 - 1.400	120 - 1.600
	14.	Erteilung einer Erlaubnis im Sinne des § 34h GewO	100 - 1.400	120 - 1.600
	15.	Erteilung einer Erlaubnis im Sinne des § 34i GewO	100 - 1.400	120 - 1.600
	16.	Erlaß eines gewerberechtigten Untersagungsbescheids (§ 35 GewO) sowie die Unterbindung eines zulassungspflichtigen Betriebes ohne Zulassung (§ 15 Abs. 2 GewO; § 16 Abs. 3 HWO)	52 - 1.022	60 - 1.200
<b>455</b>		<b>Informationsfreiheitsgesetz</b>		
	1.1.	Mündliche und einfache schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften. Eine einfache schriftliche Auskunft liegt dann nicht vor, wenn der Zeitaufwand zur Erteilung der Auskunft mehr als 45 Minuten betragen hat.	gebührenfrei	gebührenfrei
	1.2.	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Abschriften	30 - 250	35 - 350
	1.3.	Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	60 - 500	76 - 650
<b>463</b>		<b>Juristische Personen</b>		
	1.	Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein, Genehmigung zur Änderung der Satzung und Auflösung eines Vereins	30 - 600	50 - 5.000
<b>520</b>		<b>Personenstandswesen</b>		
	1.	Eheschließung		
	1.2.	wenn in Fällen der Tarifstelle 1.1. ausländisches Recht zu beachten ist	66 - 100	70 - 140
	2.1.	nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft nach §§ 34, 35 PStG	66 - 100	70 - 140
	2.2.	nachträgliche Beurkundung einer Geburt nach § 36 PStG	60 - 100	70 - 140
	2.3.	nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG	30	40 - 70
<b>530</b>		<b>Marktüberwachungsgesetz (MüG)</b>		
	1.	Untersagung und Anordnung nach § 8 Abs. 2 S. 1 und 2 MüG i.V.m. Artikel 16 (EU) 2019/1020 und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung		200 – 5.000
	2.	Untersagung und Anordnung nach § 8 Abs. 2 S. 3 MüG i.V.m. Artikel 19 Abs.1 S. 1 (EU) 2019/1020 und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung		200 – 5.000
<b>542</b>		<b>Naturschutzrechtliche Angelegenheiten</b>		
	1.	Amtshandlungen aufgrund des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. m. dem Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in der jeweils geltenden Fassung [SNG vgl. BS-Nr. 791-14]		
	1.1.	Anordnung von Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 BNatSchG, soweit keine der nachfolgenden lfd. Nr. einschlägig ist		100 - 6.000
	1.2.	Genehmigung von Maßnahmen des Ökokontos gemäß § 16 BNatSchG i. V. m. § 30 SNG	100 - 6.000	100 - 6.000
	1.3.	Genehmigungen von Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 17 Abs. 3 BNatSchG („selbständige naturschutzrechtliche Genehmigung“) i. V. m. § 29 SNG	100 - 6.000	0 - 6.000
	1.4.	Anordnung zur Untersagung der Fortsetzung eines Eingriffes, zur Wiederherstellung des früheren Zustands und zur Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. § 29 SNG	100 - 6.000	100 - 6.000
	1.5.	Anordnung vorläufiger Maßnahmen zur Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder von Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffes in dem bis dahin vorgenommenen Umfang nach § 17 Abs. 9 BNatSchG		100 - 6.000
	1.6.	Genehmigungen bzgl. § 28 BNatSchG (Naturdenkmäler) und § 29 BNatSchG (GLB)	50 - 1.000	50 - 1.000
	1.7.	Zulassung von Ausnahmen in gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 22 SNG	100 - 6.000	0 - 6.000
	1.8.	Genehmigung für das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur oder von Tieren gemäß § 40 Abs. 4 BNatSchG	50 - 500	50 - 500
	1.9.	Anordnung zur zeitlichen Befristung oder anderweitige Beschränkung für die Durchführung eines Projekts gemäß § 34 Abs. 6 BNatSchG	50 - 6.000	0 - 6.000
	1.10.	Untersagung oder Anordnung der vorläufigen Einstellung eines Projekts, das ohne die erforderliche Anzeige begonnen wurde gemäß § 34 Abs. 6 BNatSchG	50 - 6.000	100 - 6.000
	1.11.	Zulassung einer Ausnahme von dem Verbot, wild lebende Tiere und Pflanzen der in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten aus der Natur zu entnehmen gemäß § 39 Abs. 2 BNatSchG	50 - 1.000	0 - 1.000
	1.12.	Genehmigung von gewerbsmäßigem Entnehmen, Be- oder Verarbeiten wild lebender Pflanzen (§ 39 Abs. 4 BNatSchG)	100 - 1.000	50 - 1.000
	1.13.	Beseitigungsanordnung nach § 40 Abs. 3 BNatSchG ("Ausbringen von Pflanzen und Tieren")		50 - 1.000
	1.14.	Beseitigungsanordnung nach § 40a Abs. 3 BNatSchG ("Maßnahmen gegen invasive Arten")		50 - 1.000
	1.15.	Genehmigungen nach § 40c BNatSchG ("Forschung an / Ex-situ-Erhaltung von invasiven Arten")		50 - 1.000
	1.16.	Genehmigung für das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur oder von Tieren gemäß § 40 Abs. 4 BNatSchG	50 - 1.000	50 - 1.000
	1.17.	Anordnung zur Beseitigung ungenehmigt ausgebrachte Tiere und Pflanzen oder sich unbeabsichtigt in der freien Natur ausbreitender Pflanzen sowie dorthin entkommener Tiere gemäß § 40 Abs. 6 BNatSchG	50 - 1.000	0 - 1.000
	1.18.	Genehmigung von Zoos gemäß § 42 Abs. 2 BNatSchG sowie deren Widerruf oder Änderung gemäß § 42 Abs. 8 BNatSchG (i. V. m. § 34 SNG)	150 - 5.000	150 - 5.000
	1.19.	Anordnung gemäß § 42 Abs. 7 BNatSchG zur Einhaltung der Anforderungen aus den Abs. 2 und 3		150 - 5.000
	1.20.	Anordnungen bezüglich Errichtung, Erweiterung, wesentlicher Änderung oder Betrieb eines Tiergeheges (§ 43 BNatSchG i. V. m. § 35 SNG)	150 - 2.000	150 - 2.000
	1.21.	Anordnungen erforderlicher Bewirtschaftungsvorgaben gemäß § 44 Abs. 4 BNatSchG	50 - 6.000	0 - 6.000



Nr.	Punkt	Gegenstand	bisherige Gebühr Euro	neue Gebühr Euro
	1.22.	Ausnahme von den Besitz- und Vermarktungsverboten gemäß § 45 Abs.1 bis 6 BNatSchG, Ausstellung behördlicher Herkunftsnachweise		10 - 1.000
	1.23.	Einzelfallzulassung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 von den Verboten des § 44 BNatSchG	100 - 6.000	0 - 6.000
	1.24.	Einziehen oder Beschlagnahmen von artgeschützten Tieren und Pflanzen nach § 47 BNatSchG		100 - 6.000
	1.25.	Genehmigungen oder Untersagungen (Veranstaltungen in der freien Landschaft) gemäß § 59 BNatSchG i.V.m. § 12 SNG	50 - 6.000	0 - 6.000
	1.26.	Ausnahmegenehmigung gemäß § 61 BNatSchG (Freihalten von Gewässern und Uferzonen)	50 - 6.000	50 - 6.000
	1.27.	Gewährung von Befreiungen gemäß § 67 BNatSchG	100 - 6.000	0 - 6.000
	1.28.	Erteilung von Ausnahmen von Verboten nach den Verordnungen über Naturschutzgebiete	100 - 6.000	0 - 6.000
	1.29.	Erteilung von Erlaubnissen und Ausnahmen von Verboten nach den Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete	100 - 6.000	0 - 6.000
	2.	Amtshandlungen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Abl. EG Nr. L 61 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 834/2004 vom 28. April 2004 (Abl. Nr. L 127 S. 40 [Verordnung zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 398/2009 vom 23. April 2009 (L 126 S. 11)]), oder der Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), in der jeweils geltenden Fassung		
	2.1.	Kennzeichnung und Bescheinigung über Haltung, Ein- und Durch- oder Ausfuhr weltweit geschützter Tier- und Pflanzenarten oder der aus ihnen gefertigten Produkte	10,20 - 6.135	6,50 - 6.000
	2.2.	Ausnahmegenehmigungen gemäß § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 1 Satz 4, § 7 Abs. 3 Satz 2, § 14 Abs. 1 Satz 2 der Bundesartenschutzverordnung	61 - 1.124	65 - 1.500
	3.	Amtshandlungen aufgrund des Umweltschadensgesetz (USchadG) vom 10. Mai 2007 in der geltenden Fassung		
	3.1.	Anordnung zur Vorlage aller Informationen und Daten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 USchadG, von Vermeidungsmaßnahmen nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 USchadG oder von Schadensbegrenzungs- und Sanierungsmaßnahmen nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 USchadG		100 - 6.000
<b>589</b>		<b>Privatkrankenanstalten</b>		
	2.	Änderung der Genehmigung oder Neugenehmigung eines bestehenden Privatkrankenhauses, einer bestehenden Privatentbindungs- oder bestehenden Privatnervenklinik		nach Zeitaufwand
		mindestens		200
<b>596</b>		<b>Prüfungen</b>		
	5.	Prüfung der zuständigen Stelle zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung beim Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit		
	5.1.	Prüfung	180	180
<b>637</b>		<b>Gesundheitsämter und Zentrale Gutachtenstelle für Landesbedienstete beim Landesamt für Soziales</b>		
	3.2.	Bescheinigung für die Feuerbestattung (2. Leichenschau) nach § 28 Abs. 3 Nr. 2 BestattG	46	46
	3.3.	Bescheinigung zur Erlangung eines Leichenpasses nach § 34 BestattG, einer Umbettung oder Ausgrabung nach § 33 Abs. 2 BestattG		
	3.3.1.	ohne Besichtigung der Leiche	20	20
	3.5.	Auskünfte aus Todesbescheinigungen nach § 16 Abs. 3 BestattG	nach Zeitaufwand	nach Zeitaufwand
<b>663</b>		<b>Umweltinspektionen</b>		
	1.	Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Vor-Ort-Besichtigung aufgrund der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (Industrie-Emissions-Richtlinie - IED)		
	1.1.	Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Vor-Ort-Besichtigung nach § 22a DepV		4.000 - 9.000
	1.2.	Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 Abs. 1b i.V.m. § 52a BImSchG		4.000 - 9.000
	1.3.	Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Vor-Ort-Besichtigung nach § 9 IZÜV		2.000 - 6.000
	1.4.	Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Vor-Ort-Besichtigung nach § 22a DepV einschließlich § 9 IZÜV		6.000 - 15.000
	1.5.	Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 Abs. 1b i.V.m. § 52a BImSchG einschließlich § 9 IZÜV		6.000 - 15.000
	1.6.	Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Vor-Ort-Besichtigung nach § 22a Abs. 3 S. 2 DepV, die aufgrund eines schwerwiegenden Verstoßes durchgeführt werden muss		30 v.H. der Gebühr zu x.1.1.
	1.7.	Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 Abs. 1b i.V.m. § 52a BImSchG, die aufgrund eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Genehmigung durchgeführt wird		30 v.H. der Gebühr zu x.1.2.
	1.8.	Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Vor-Ort-Besichtigung nach § 9 Abs.3 IZÜV, die aufgrund eines schwerwiegenden Verstoßes durchgeführt werden muss		30 v.H. der Gebühr zu x.1.3.
	1.9.	Durchführung und Nachbereitung einer anlassbezogenen Vor-Ort-Besichtigung nach § 22a Abs. 4 DepV		250 - 5.000
	1.10.	Durchführung und Nachbereitung einer anlassbezogenen Vor-Ort-Besichtigung nach § 9 Abs. 4 IZÜV		250 - 5.000
	1.11.	Ist eine Anlage Teil eines Unternehmens, das nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (ABI. EG Nr. L 342 vom 22.12.2009, S. 1) registriert ist (EMAS-Betrieb), ermäßigt sich die Gebühr nach den Unterpunkten x.1.1. bis x.1.5. um 30 %		30 v.H. der Gebühr zu x.1.1. bis x.1.5.
<b>665</b>		<b>Umweltbezogene Informationen</b>		
	1.	Auskünfte		
	1.1.	Mündliche und einfache schriftliche Auskünfte auch bei der Herausgabe von wenigen Duplikaten. Eine einfache schriftliche Auskunft liegt dann nicht vor, wenn der Zeitaufwand zur Erteilung der Auskunft mehr als 45 Minuten betragen hat.	gebührenfrei	gebührenfrei
	1.2.	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Duplikaten • zum Beispiel Übermittlung von Schutzgebietsinformationen auf Datenträgern oder mittels E-Mail	20,45 - 250	35 - 350

Nr.	Punkt	Gegenstand	bisherige Gebühr Euro	neue Gebühr Euro
	1.3.	Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Duplikaten, wenn im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwändigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere zum Schutz öffentlicher oder privater Belange, in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen. Auslagen werden mit Ausnahme der Nr. 1.1. zusätzlich erhoben	50 - 500	75 - 650
	2.	Herausgabe		
	2.3.	elektronische Übermittlung von Dokumenten	gebührenfrei	gebührenfrei
	6	Die Kosten für Kopien können jeweils in tatsächlicher Höhe als besondere Auslagen erhoben werden.		
<b>666</b>		<b>Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG)</b>		
	1.	Anordnung nach § 27 Abs. 5 Nr. 1 ÜAnlG		200 - 5.000
	2.	Anordnung nach § 27 Abs. 5 Nr. 2 ÜAnlG		200 - 5.000
	3.	Anordnung nach § 27 Abs. 5 Nr. 3 ÜAnlG		200 - 5.000
	4.	Anordnung nach § 27 Abs. 5 Nr. 4 ÜAnlG		200 - 5.000
	5.	Anordnung nach § 27 Abs. 5 Nr. 5 ÜAnlG		200 - 5.000
	6.	Stilllegung nach § 27 Abs. 6 ÜAnlG		200 - 5.000
<b>667</b>		<b>Vermisstenanzeigen</b>		
		Polizeiliche Erörterung und Ermittlungen, die auf eine Vermisstenanzeige hin nach der Rückkehr oder dem Wiederauffinden des Vermissten oder nach Bekanntwerden des Aufenthaltsorts des Vermissten stattgefunden haben und von dem Anzeigenden verschuldet worden sind	1,53 - 38,30	27 - 65

Nr.	Punkt	Gegenstand	bisherige Gebühr Euro	neue Gebühr Euro	neue Gebühr Euro	
<b>685</b>		<b>Veterinärverwaltung</b>				
		<b>Übersicht zum Gebührenverzeichnis</b>				
		Tierseuchenrecht	Abschnitt I	Abschnitt I	Abschnitt I	
		Arzneimittel- und Futtermittelrecht	Abschnitt III	Abschnitt III	Abschnitt III	
<b>Nr.</b>		<b>Gegenstand</b>			<b>Punktzahlen</b>	
<b>I.</b>		<b>Tierseuchenrecht</b>	Einzelpunktzahl	Einzelpunktzahl	Mindestpunktzahl	Höchstpunktzahl
	2.11.	Genehmigungen über das Verbringen und die Einfuhr von Tierseuchenerregern oder Impfstoffe gemäß Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung (TierSeuchErEinfV)			40	2
<b>III.</b>		<b>Arzneimittel- und Futtermittelrecht</b>				
	1.	Bescheinigung nach § 67 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes (AMG) über die Anzeige einer tierärztlichen Hausapotheke	30	60		
	2.	Änderungsbescheinigung über die Anzeige nach § 67 Abs. 1 AMG	15	30		

Nr.	Punkt	Gegenstand	bisherige Gebühr Euro	neue Gebühr Euro
<b>686</b>		<b>Zusätzliche amtliche Kontrollen nach der Verordnung (EU) 2017/625, LFGB, VetALG</b>		
		Die Gebühr bestimmt sich neben etwaigem Extrasachmittelaufwand nach dem zusätzlichem Zeitaufwand und wird auf Basis des Stundensatzes der jeweils aktuellen vom saarländischen Finanzministerium per Erlass festgesetzten „Pauschbeträge für die Kosten einer Arbeitsstunde im höheren, gehobenen, mittleren und einfachen Dienst“ erhoben. Die Gebühren werden nach angefangenen 10 Minuten berechnet. Gebühren nach Zeitaufwand werden nur innerhalb eines Gebührenrahmens von von 1 bis 5.000 Punkte erhoben. Der Punktwert beträgt 1 Euro.		
	1.	Zusätzliche amtliche Kontrolle gem. Artikel 79 Abs. 2 c. i, ii der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. März 2017 über amtliche Kontrollen zur Gewährleistung der Anwendung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. EU 2017 Nr. L 95 S. 1), die nicht eingeplant war, sondern aufgrund eines Verstoßes erforderlich wird, um Ausmaß und Folgen des Verstoßes zu bewerten oder zu überprüfen, ob der Verstoß beendet worden ist.	nach Zeitaufwand	nach Zeitaufwand
	2.	Zusätzliche amtliche Kontrolle im Anwendungsbereich des LFGB, die durch eine Auflage oder Beanstandung im Anwendungsbereich des LFGB erforderlich wird, sofern nicht bereits durch Ziffer 1 erfasst, (insbesondere Kontrolle von Bedarfsgegenständen und Kosmetika)	nach Zeitaufwand	nach Zeitaufwand
	3.	Zusätzliche amtliche Kontrolle im Anwendungsbereich des VetALG (insbesondere im Tierseuchen- und Tierschutzrecht), die durch eine Beanstandung oder durch unzureichende Mitwirkung oder Duldung des Pflichtigen bei einer Kontrolle erforderlich wird, sofern nicht bereits durch Nr. 685 Punkt 6 oder 686 Punkt 1 oder 2 erfasst.	nach Zeitaufwand	nach Zeitaufwand
<b>687</b>		<b>Auskünfte nach dem Verbraucherinformationsgesetz</b>		
		Die Gebühr bestimmt sich nach dem Zeitaufwand und wird auf Basis des Stundensatzes der jeweils aktuellen vom saarländischen Finanzministerium per Erlass festgesetzten „Pauschbeträge für die Kosten einer Arbeitsstunde im höheren, gehobenen, mittleren und einfachen Dienst“ erhoben. Die Gebühren werden nach angefangenen 10 Minuten berechnet. Gebühren nach Zeitaufwand werden nur innerhalb eines Gebührenrahmens von von 1 bis 5.000 Punkte erhoben. Der Punktwert beträgt 1 Euro.		
	1.	Antragsbearbeitung/Auskunftserteilung:		
		Freibetrag: gemäß § 7 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG) ist der Zugang zu Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG bis zu einem Verwaltungsaufwand zu 1.000 Euro kostenfrei, der Zugang zu sonstigen Informationen bis zu einem Verwaltungsaufwand von 250 Euro.	nach Zeitaufwand	nach Zeitaufwand
<b>703</b>		<b>Amtshandlungen aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), in der jeweils geltenden Fassung und des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324) in der jeweils geltenden Fassung (SWG vgl. BS-Nr. 753-1)</b>		
	2.5.	Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Vor-Ort-Besichtigung nach § 9 IZÜV		gelöscht
	2.5.1.	Direkteinleiter mit gefährlichen Stoffen nach AbwV	6.000	gelöscht
	2.5.2.	Indirekteinleiter mit gefährlichen Stoffen oder Direkteinleiter ohne gefährliche Stoffe nach AbwV	4.000	gelöscht
	2.5.3.	Indirekteinleiter ohne gefährliche Stoffe nach AbwV	2.000	gelöscht
	2.5.4.	Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Vor-Ort-Besichtigung nach § 9 Abs.3 IZÜV, die aufgrund eines schwerwiegenden Verstoßes durchgeführt werden muss	30 v.H. der Gebühr zu 2.5.1., 2.5.2., oder 2.5.3.	gelöscht
	2.5.5.	Durchführung und Nachbereitung einer anlassbezogenen Vor-Ort-Besichtigung nach § 9 Abs.4 IZÜV	250 - 5.000	gelöscht
	2.5.6.	Ist eine Anlage Teil eines Unternehmens, das nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 342 vom 22.12.2009, S. 1) registriert ist (EMAS-Betrieb), ermäßigt sich die Gebühr nach den Unterpunkten 1.26.1., 1.26.2. und 1.26.3. um 30 %.	30 v.H. der Gebühr zu 2.5.1., 2.5.2., oder 2.5.3.	gelöscht

## Stichwortverzeichnis

Gegenstand	Nr. des Gebührenverzeichnisses	Gegenstand	Nr. des Gebührenverzeichnisses
Abfallrechtliche Angelegenheiten	2	Blindenwerkstätten	193
Abschriften verschiedener Art	3.1.	Blutalkoholbestimmung bei strafbaren Handlungen	
Abstempelung, s. Gebührentarife	349	Bodenschutzrechtliche Angelegenheiten	205
Akteneinsicht, s. Einsicht in die Akten	271	Brandverhütungsschau	626
Amtsarzt, Befähigungszeugnis für die Anstellung eines Amtsarztes	109.1	Buchmacher	211
Amtstierarzt, Befähigungszeugnis für die Anstellung eines Amtstierarztes	109.2	Bürgschaften und Garantien	229
Anerkennung von Einrichtungen (Ausbildungsstätten) des Gesundheitswesens	49	Chemikalienrecht	231
Anerkennung von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen und Kindheitspädagoginnen/Kindheitspädagogen	629	Datenschutz, Amtshandlungen betr.	240
Anlagen, genehmigungsbedürftige Amtshandlungen betr.	7	Denkmalschutz	248
Anlagen, überwachungsbedürftige	666	Diplomgrad, nachträglich	255
Approbationen, Erlaubnisse, Befähigungs- und Berechtigungsnachweise	20	Diätassistentenschulen	49.1.
Approbationen für Ärzte	20.1.	Druckluft	257
Approbationen für Apotheker	20.3.	Duplikate	3.3.
Approbationen für Tierärzte	20.2.	Durchschriften	3.4.
Approbationen für Zahnärzte	20.4.	Ehrenzeichen, s. Orden	547
Approbationen für Psychologische Psychotherapeuten	20.6.	Einsicht in Akten und amtliche Bücher	271
Arbeitsschutz, Amtshandlungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes	25	Eisenbahnen	277
Arbeitssicherheit	28	Energieverbrauchsrelevante Produkte-Gesetz	290.1.
Arbeitszeitschutz, Amtshandlungen betr.	31	Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz	290.2.
Arzneimittelrecht, Amtshandlungen betr.	43.1	Energiewirtschaft	289
Ausländische Akademische Grade	73.	Enteignung	295
Ausstellungen, Messen, Märkte	534	Erlaubnisse	20.7.
Atomgesetz, s. Strahlenschutz	55	Erlaubnis zum Arbeiten mit Krankheitserregern	21
Aufenthaltsbescheinigung, s. Auskünfte	67.1.9.1.	Fachkräfte für Arbeitssicherheit	28
Auffanggebührentatbestand	1	Fähren	307
Ausbildungsstätten des Gesundheitswesens,		Familienpflegezeitgesetz	30
Anerkennung von -	49	Feiertage, Ausnahmegenehmigung nach SFG	628
Ausfertigungen, s. Abschriften	3.2.	Feuerbestattung, s. Bestattungswesen	163.4.
Auskünfte	67	Fischereischeine	319
Auswanderungsagenten	85	Fahrgesetz	311
Auszüge aus Akten, öffentliche Verhandlungen o. Ä., s. Abschriften	3.1.	Forstverwaltung	330
Bauanlagen an Straßen	97	Fotokopien, s. Abschriften	3.5.
Baumeister, Führung der Berufsbezeichnung -	151.5.	Franchising	142
Befähigungs- und Berechtigungsnachweise	20	Fundsachen	337
Befähigungszeugnisse	109	Futtermittelüberwachung	339
Befreiung von Rechtsvorschriften oder sonstigen allgemeinen Anordnungen	115	Gartenbau, Teilnahme Fachschule	341.2.
Beglaubigungen verschiedener Art	121	Gasöl-Verbilligung	345
Berufsausbildung	132	Gaststätten, s. gewerberechtliche Genehmigungen	385
Berufsausübung - Bestellung, Zulassung	133	Gebührentarife	349
Berufsbezeichnung - Ingenieur	134	Gefahrstoffe	350
Besamungserlaubnis	145	Geld, s. Sammlungen	607
Bescheinigungen verschiedener Art	151	Geldwäschegesetz, Amtshandlungen betr.	390
Bestätigungen, s. Beglaubigungen	121	Gentechnische Angelegenheiten nach dem GenTG	364
Bestattungswesen	163	Geräusche, Messung von -	535
Betriebsabbruch	169	Geschäftsplan, s. Versicherungsaufsicht	673.2.
Betäubungsmittelgesetz	43.3.	Gesellschaft mit beschränkter Haftung s. juristische Personen	463
Betriebsstilllegung	169	Gesundheitsämter	637
Bildnutzungsrechte	3.10.	Getränkeschankanlagen	379
Bildwerfergeräte und Zubehörteile	181	Gewerberechtliche Angelegenheiten, Amtshandlungen betr.	385
Biostoff	258	Gewerberegister, s. Auskünfte	67.2.
		Graduierung, nachträgliche	399

Stichwortverzeichnis

Gegenstand	Nr. des Gebührenverzeichnisses	Gegenstand	Nr. des Gebührenverzeichnisses
Gutachten, Schreibgebühren für Anfertigungen von -	403	Ökologischer Landbau	477
Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen	409	Orden und Ehrenzeichen	547
Handel	415	Orderlagerscheine	553
Handwerksrecht	421	Papageien und Sittiche	559
Heilpraktiker	433	Personenstandswesen	520
Heimarbeit	439	Pfandleiher, gewerbliche -	571
Hinterlegung bei Staatsbehörden	451	Pflanzenschutz	575
Infektionsschutzgesetz, Erlaubniserteilung	21	Pflegeheim, s. Landesheimgesetz	5
Informationsfreiheitsgesetz, Auskünfte, Herausgabe von Abschriften etc.	455	Pflegezeitgesetz	29
Investitionsförderung, Landwirtschaft	456	Planfeststellungsverfahren	580
Jagdwesen	454	Plangenehmigungen, s. abfallrechtliche Angelegenheiten	2.2.
Jahrmarktspiele	457	Private Hochschulen	141.1.
Jugendarbeitsschutz	460	Private Berufsakademien	141.2.
Jugendschutz	461	Privatkrankenanstalten (§ 30 GewO)	589
Juristische Personen	463	Privatschulen	595
Käse	511	Produktsicherheitsgesetz	365
Kampfmittelräumdienst	470	PRTR-Gesetz	597
Kehr- und Überprüfungsordnung, saarl.	611	Prüfungen	596
Kirchenaustritt	471	Raumordnungsverfahren	598
Konten	475	Rechtsfähigkeit, s. juristische Personen,	463
Kontrollstelle für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel	477	Reisegewerbe	601
Krankenanstalten, private	589	Rennwetten, s. Lotterien	525.2.
Krankenhauspflegesätze	485	Rettungsdienst	605
Krankentransport	544	Röntgenverordnung, s. Strahlenschutz	55
Kranken- und Kinderkrankenpflegeschulen o. ä., s. Ausbildungsstätten d. Gesundheitswesens	49.1.	Saarländische Laufbahnbefähigungsanerkennungungsverordnung – SaarLBAVO	135
Kulturgut, wertvolles -	682	Saatgutverkehr	606
Kündigungsschutz nach dem Bundeselterngeld, und Elternzeitgesetz	490	Sachverständige, s. Berufsausübung	133.2. und 133.3.
Ladenöffnungsgesetz	499	Sammlungen von Geld und anderen Wertgegenständen	607
Landbau, ökologischer	477	Schaustellungen, s. gewerberechtliche Genehmigungen	385.11.
Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz	705	Schornsteinfegerwesen	610
Landesbetrieb für Straßenbau	654	Schreibgebühren, s. Gutachten	403
Landesheimgesetz (LHeimGS)	5	Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden, Amtshandlungen betr.	306
Landeswappen, Verwendung	681	Seilbahnen	620
Landwirtschaft, Investitionsförderung	456	Sittiche, s. Papageien	559
Landwirtschaft, Teilnahme Fachschule	341.1.	Sonn- und Feiertage, Ausnahme-Genehmigung nach SFG	628
Landwirtschaftliche Erzeugnisse	511	Sozialarbeiter(in), Sozialpäd.	629
Lebensmittelüberwachung und Weinkontrolle	517	Spielbank	630
Leichen, s. Bestattungswesen	163	Spielgeräte, s. gewerberechtliche Genehmigungen	385.5.
Leichenpass, s. Bestattungswesen	163	Spielhallen u. ä. Unternehmen	631
Lotterien, Renn- und Sportwetten	525	Sprengstoffrecht	635
Marktüberwachungsgesetz	530	Stiftungen, s. juristische Personen	463
Medizinproduktegesetz	43.4.	Strahlenschutz, Genehmigungen	55
Melderegister, s. Auskünfte	67.1.	Straßenbahnen	650
Messen, Ausstellungen, Märkte	534	Transfusionsrecht, Amtshandlungen betr.	43.2.
Messungen von Geräuschen	535	Umweltbezogene Informationen	665
Milchhandel, s. Handel	415.1.	Umweltschutz, ablehnende Entscheidungen	661
Mutterschutz	540	Umweltverträglichkeitsprüfung	662
Naturschutzrechtliche Angelegenheiten	542		
Notfallrettung und Krankentransport	544		

## Stichwortverzeichnis

Gegenstand	Nr. des Gebühren- verzeichnisses
Unbedenklichkeitsbescheinigung des Landeskriminalamtes für Jahrmarktspiele	457
Unternehmensbeteiligungsgesellschaft	664
Unterschriften, Beglaubigungen	121.1.
Vereine, s. juristische Personen	463
Verbraucherinformationsgesetz, Auskünfte	687
Vermessungsingenieure, s. Berufs- ausübung	133.1.
Vermisstenanzeigen	667
Versicherungsaufsicht	673
Versteigerergewerbe	679
Verwendung des Landeswappens, Genehmigung	681
Verzeichnis national wertvollen ...Kulturgutes	682
Veterinärverwaltung	685
Waffenrecht	710
Wasserrechtliche Angelegenheiten, Amtshandlungen betreffend -	703
Wasserschutzgebiete, s. wasserrecht- liche Angelegenheiten	703.5.
Weinkontrolle, s. Lebensmittelüber- wachung	517
Weiterbildung	140
Wertgegenstände, s. Sammlungen	607
Wetten (Sport- und Renn-)	525
Wirtschaftlerin, staatl. Anerkennung	714
Wohnungs- und Siedlungswesen, Städtebauförderung	720
Zahnärzte, Approbationen für - Zentrale Gutachtenstelle	20.4. 637
Zeugnisse für Ausländer, abgeschl. Universitätsstudium	20.5
Zielabweichungsverfahren	599
Zeugnisse, Beglaubigungen etc.	121.3.
Zulassung, Bestellung, s. Berufsausübung	133
Zusätzliche amtl. Kontrollen LFGB	686
Zustimmung zur Verfügung über Guthaben u. Ä. auf Konten mit falschen oder erdich- tetem Namen	475
Zweitstücke, s. Duplikate	3.3.

Verzeichnis der Abkürzungen

AbfallG	= Gesetz über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz)	HwO	= Handwerksordnung
AcetV	= Acetylenverordnung	IfSG	= Infektionsschutzgesetz
AEG	= Allgemeines Eisenbahngesetz	KrWG	= Kreislaufwirtschaftsgesetz
AGBGB	= Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch	KÜO Saar	= Saarländische Kehr- und Überprüfungsordnung
AktG	= Aktiengesetz	LEG	= Landeseisenbahngesetz
AMSG	= Agrarmarktstrukturgesetz	LBO	= Landesbauordnung
AMSVO	= Agrarmarktstrukturverordnung	LÖG	= Ladenöffnungsgesetz
Amtsbl.	= Amtsblatt des Saarlandes	MuSchG	= Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz)
AO	= Abgabenordnung	MüG	= Marktüberwachungsgesetz
ApoBO	= Apothek. Betriebsordnung	ÖGDG	= öffentl. Gesundheitsdienstgesetz
ArbStättVO	= Arbeitsstättenverordnung	PbefG	= Personenbeförderungsgesetz
AufzV	= Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Aufzugsanlagen (Aufzugsverordnung)	PVO	= Polizeiverordnung
BAnz	= Bundesanzeiger	RGBI. I	= Reichsgesetzblatt Teil I
BÄO	= Bundesärzteordnung	RÖV	= Röntgenverordnung
BApO	= Bundes-Apothekerordnung	SchfHwG	= Schornsteinfeger-Handwerksgesetz
BBiG	= Berufsbildungsgesetz	SJG	= Saarländisches Jagdgesetz
BDSG	= Bundesdatenschutzgesetz	SLPG	= Saarländisches Landesplanungsgesetz
BEEG	= Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz	SNG	= Saarländisches Naturschutzgesetz
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch	SSpielhG	= Saarländisches Spielhallengeetz
BGBI. I	= Bundesgesetzblatt Teil I	SStiftG	= Saarländisches Stiftungsgesetz
BImSchG	= Bundes-Immissionsschutzgesetz	SStG	= Saarländisches Straßengesetz
BioStoffV	= Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung)	StrlSchV	= Strahlenschutzverordnung
BJG	= Bundesjagdgesetz	StromNEV	= Stromnetzentgeltverordnung
BliwaG	= Blindenwarenvertriebsgesetz	SUIG	= Saarländisches Umweltinformationsgesetz
BMG	= Bundesmeldegesetz	SWG	= Saarländisches Wassergesetz
BOStrab	= Betriebsordnung Straßenbahnbau	TierSG	= Tierseuchengesetz
BTO	= Bundes-Tierärzteordnung	TierZG	= Tierzuchtgesetz
DampfKv	= Dampfkesselverordnung	TrinkwV	= Trinkwasserverordnung
EBPV	= Eisenbahnerbetriebsleiter-Prüfungsverordnung	UVPg	= Umweltverträglichkeitsprüfung
EDV	= Elektronische Datenverarbeitung	UWG	= Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
ENV	= Energiewirtschaftsgesetz	ÜAnIG	= Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen
ENVKG	= Energieverbrauchs-Kennzeichnungsgesetz	VA	= Viehseuchenpolizeiliche Anordnung
EStDV	= Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	VbF	= Verordnung über brennbare Flüssigkeiten
EVPG	= Energieverbrauchsrelevante-Produktgesetz	VerstV	= Versteigerungsverordnung
FPfZG	= Familienpflegezeitgesetz	VO	= Verordnung
FStrG	= Bundesfernstraßengesetz	WaffG	= Waffengesetz
GastG	= Gaststättengesetz	WBH	= Waffenbesitzkarte
GasNEV	= Gastnetzentgeltverordnung	WHG	= Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes
GebVerz	= Allgemeines Gebührenverzeichnis	WoBauG Saar	= Wohnungsbaugesetz für das Saarland
GefStoffV	= Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung)	WPO	= Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung)
GenG	= Gesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetz)	ZHKG	= Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde
GewO	= Gewerbeordnung		
GmbH	= Gesellschaft mit beschränkter Haftung		
GmbHG	= Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung		
GS	= Preußische Gesetzessammlung		
GwG	= Geldwäschegesetz		

217 **Verordnung zur Änderung  
der Verordnung über die Zuständigkeit  
in Straf- und Bußgeldverfahren**

Vom 11. August 2022

(J 3100-42#003)

Aufgrund des § 58 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363), und aufgrund des § 61 des Gesetzes zur Ausführung bundesrechtlicher Justizgesetze vom 5. Februar 1997 (Amtsbl. S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 54 des Gesetzes (Nr. 2050 zur Förderung der Digitalisierung durch Abbau von Formerfordernissen im Landesrecht des Saarlandes) vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), verordnet das Ministerium der Justiz:

**Artikel 1  
Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit  
in Straf- und Bußgeldverfahren**

Nach § 4b der Verordnung über die Zuständigkeit in Straf- und Bußgeldverfahren vom 19. Mai 2006 (Amtsbl. S. 756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. März 2017 (Amtsbl. I S. 379), wird folgender § 4c eingefügt:

§ 4c

Richterliche Vernehmungen im Ermittlungsverfahren

Für die Bezirke sämtlicher Amtsgerichte des Saarlandes werden richterliche Vernehmungen von Zeugen im Ermittlungsverfahren dem Amtsgericht Saarbrücken zugewiesen.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 11. August 2022

**Die Ministerin der Justiz**

In Vertretung  
Dr. Diener

**Erlasse**

229 **Erlass  
betreffend Förderung der Digitalisierung  
der Gesundheitsämter im Zuge des Paktes  
für den Öffentlichen Gesundheitsdienst**

Vom 1. August 2022

**Präambel**

Der Bund stellt den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden Finanzhilfen gemäß Artikel 104b Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) zur Digitalisierung der Gesundheitsämter im Zuge des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst zur Verfügung. Die Finanzhilfen werden nach dem Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2019 auf die Länder verteilt.

Auf das Saarland entfallen rückwirkend für das Jahr 2021 Haushaltsmittel in Höhe von 778 875 Euro. Für bereits verausgabte und noch zu tätige Investitionen behält sich das Saarland einen Vorwegabzug vor Verteilung der Haushaltsmittel auf die Landkreise und den Regionalverband in Höhe von 178 875 Euro vor.

Durch die Förderung soll eine stetige Weiterentwicklung der digitalen Reife des ÖGD erreicht werden. Die Förderung soll insbesondere die Interoperabilität der im ÖGD genutzten technischen Systeme innerhalb der Länder sowie mit denen des Bundes und anderer Länder verbessern. Sie zielt auf alle Bereiche des ÖGD ab, die vom Reifegradmodell erfasst werden.

**1. Zuwendungsempfangsberechtigte**

- 1.1 Zuschussempfangsberechtigte sind die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken.
- 1.2 Die Mittel werden nach Maßgabe dieses Erlasses den Zuwendungsempfangsberechtigten auf Antrag gewährt.

**2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Förderfähig sind Investitionen, die in erster Linie auf eine Stärkung des Infektionsschutzes im Rahmen des ÖGD abzielen sollten. Unter Investitionen sind im Sinne des Artikels 104b des Grundgesetzes insbesondere auch Kosten bzw. Ausgaben für Neanschaffung und Erwerb von Hard- und Software einschließlich Entwicklungskosten gefasst, wobei Darlehen, Kapitalzuführungen und sonstige Finanzinvestitionen ausgeschlossen sind.
- 2.2 Förderfähig sind Maßnahmen von Einrichtungen des ÖGD in den vom Reifegradmodell beschriebenen Dimensionen, die grundsätzlich geeignet sind, die Einstufung der Einrichtung des ÖGD in das Reifegradmodell zu verbessern.
- 2.3 Förderfähig sind auch Maßnahmen, die bei Inkrafttreten dieses Erlasses bereits mit Beschluss des Paktes für den ÖGD vom 29. September 2020 begonnen haben und noch nicht abgeschlossen sind.



2.4 Nicht förderfähig ist die Einstellung von Personal, auch soweit sie die Dimensionen des Reifegradmodells betrifft.

2.5 Die Fördermittel sind bis zum 31. Dezember 2022 zu verwenden.

### 3. Art, Höhe und Umfang der Zuwendung

3.1 Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit (MASFG).

3.2 Zur Verteilung an die Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken stehen 600 000 Euro zur Zuweisung bereit.

Davon erhält jeder Landkreis und der Regionalverband Saarbrücken denselben Sockelbetrag in Höhe von 50 000 Euro (50% der zur Verteilung vorgesehenen Zuweisung) und zusätzlich einen Aufstockungsbetrag abhängig von der Einwohner\*innenzahl des Landkreises bzw. des Regionalverbandes (Anlage 1).

3.3 Das Land zahlt den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken auf Antrag (Anlage 2) die für sie vorgesehenen Mittel aus. Der Antrag muss dem MASFG bis spätestens 14. Oktober 2022 vorliegen.

3.4 Der Bewilligungsbehörde ist innerhalb von 4 Monaten nach Beendigung der Maßnahme ein Ver-

wendungsnachweis vorzulegen. Dieser soll aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Belege bestehen (Anlage 3).

3.5 Mittel, die bis zum 31. Dezember 2022 nicht vollumfänglich oder nicht zweckentsprechend verbraucht werden, sind an das Land Saarland mit einer Verzinsung gemäß Nummer 8.5 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Haushaltsverordnung des Saarlandes (VV-LHO) zurückzuzahlen.

### 4. Geltungsdauer

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft. Er ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet.

Saarbrücken, den 1. August 2022

**Der Minister für Arbeit, Soziales,  
Frauen und Gesundheit**

Dr. Jung

Anlagen

1 – Verteilschlüssel der Zuweisungen

2 – Antrag

3 – Verwendungsnachweis

## Verteilungsschlüssel für die Bundesmittel aus dem ÖGD-Pakt 2021 - VV Digitalisierung Teil B

	Einwohnerzahl (EWZ)				Fördersumme insgesamt
	EWZ (Stand 30.09.2021)	Sockelbetrag	Bevölkerungs- anteil	Bevölkerungsabh. Teil	
Regionalverband Saarbrücken	326864	50.000 €	33,30%	99.900,00 €	149.900,00 €
Landkreis Saarlouis	193910	50.000 €	19,70%	59.100,00 €	109.100,00 €
Saarpfalz-Kreis	141171	50.000 €	14,40%	43.200,00 €	93.200,00 €
Landkreis Neunkirchen	130985	50.000 €	13,30%	39.900,00 €	89.900,00 €
Landkreis Merzig-Wadern	103681	50.000 €	10,50%	31.500,00 €	81.500,00 €
Landkreis St. Wendel	86459	50.000 €	8,80%	26.400,00 €	76.400,00 €
	983070	300.000 €	100,00%	300.000,00 €	600.000,00 €

Summe Bevölkerungsabhängige Mittel
300.000 €

Summe Sockelbetrag
300.000 €

(Landkreis/Regionalverband Saarbrücken)

Ort, Datum

Auskunft erteilt:

Tel.Nr.

E-Mail

An

Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und  
Gesundheit

### Antrag

#### Zuweisung für die Förderung der Digitalisierung der Gesundheitsämter gemäß Erlass

Hiermit beantrage ich beim Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit eine Zuwendung in Höhe von ..... € zur Finanzierung der o.g. Maßnahme.

#### I. Antragsgegenstand

(Kurze Darstellung der geplanten Maßnahme, u.a. Beginn, Art der Investitionen, Abschluss)

**II. Zahlenmäßige Aufstellung**

Haushaltsstelle/Konto-Nr. nach dem Finanzierungs-, Haushalts-, Wirtschafts-, Kontenplan	Zweckbestimmung	Geplante Ausgaben	Vermerke

---

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

(Kreis/kreisfreie Stadt/Anschrift)

Ort, Datum

Auskunft erteilt:

Tel.Nr.

E-Mail

An

Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und  
Gesundheit

### Verwendungsnachweis

#### Zuweisung für die Förderung der Digitalisierung der Gesundheitsämter gemäß Erlass

Durch Zuwendungsbescheid des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit des Saarlandes vom ..... wurden zur Finanzierung der o.g. Maßnahme insgesamt ..... Euro bewilligt.

#### I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u.a. Beginn, Maßnahmendauer, Abschluss, Nachweis der beschafften IT-Ausrüstung, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen)

**II. Zahlenmäßiger Nachweis**

Haushaltsstelle/Konto-Nr. nach dem Finanzierungs-, Haushalts-, Wirtschafts-, Kontenplan	Zweckbestimmung	Ausgaben	Vermerke

**III. Ergebnis**

	Lt. Zuwendungsbescheid zuwendungsfähig	Ergebnis
Ausgaben	Euro	Euro

**IV. Bestätigungen**

1. Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird bescheinigt.
2. Die Übereinstimmung der Angaben mit den Büchern und Belegen wird bescheinigt.

---

 (Rechtsverbindliche Unterschrift)

# B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

## Bekanntmachungen

### 230 Vollzug des Arzneimittelgesetzes und der Medizinischer-Bedarf- Versorgungssicherungsverordnung

Inverkehrbringen der Impfstoffe

- COVID-19 Vaccine Janssen® von Johnson & Johnson,
- Spikevax® von Moderna (verschiedene Stärken bzw. Darreichungsformen),
- Comirnaty® von BioNTech/Pfizer (verschiedene Stärken bzw. Darreichungsformen),
- Vaxzevria® von AstraZeneca,
- Nuvaxovid® von Novavax und
- COVID-19 Vaccine Valneva von Valneva

durch Arzneimittelgroßhändler und Apotheken

Aufgrund der Zuständigkeit des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit für die Durchführung des Arzneimittelgesetzes und als für die Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln nach § 64 AMG zuständige Behörde im Saarland (§§ 3, 4 Landesorganisationsgesetz) und aufgrund des § 4 Absatz 4 der Medizinischer-Bedarf-Versorgungssicherungsverordnung – MedBVSV – ergeht folgende

#### Allgemeinverfügung

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit gestattet hiermit das Inverkehrbringen der Impfstoffe

- COVID-19 Vaccine Janssen® von Johnson & Johnson,
- Spikevax® von Moderna (verschiedene Stärken bzw. Darreichungsformen),
- Comirnaty® von BioNTech/Pfizer (verschiedene Stärken bzw. Darreichungsformen),
- Vaxzevria® von AstraZeneca,
- Nuvaxovid® von Novavax und
- COVID-19 Vaccine Valneva von Valneva

durch Inhaber von Erlaubnissen nach § 52a Absatz 1 Arzneimittelgesetz (AMG) und Apotheken, auch wenn diese abweichend von §§ 13 bis 15 sowie § 19 AMG oder §§ 3, 4, 11, 15, 16 und 17 Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung (AMWHV) in den Betriebsstätten der Firmen

NOWEDA GmbH & Co. KG, Apothekerstraße 1, 66299 Friedrichsthal, oder

Sanacorp Pharmahandel GmbH, Theodor-Heuss-Straße 9, 66130 Saarbrücken,

hergestellt wurden.

Abweichungen von den genannten Vorschriften sind nur in Bezug auf das Abpacken, das Kennzeichnen sowie die Freigabe, jeweils auf Ebene der Sekundärverpackung, zulässig.

Diese Ausnahme gilt unter der Voraussetzung, dass Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der hergestellten Arzneimittel gewährleistet sind.

Die jeweils aktuellen Prozessbeschreibungen des PHAGRO zur Warenannahme, Lagerung und Kommissionierung von Teilmengen der Impfstoffe Comirnaty®, Vaxzevria®, Spikevax®, Nuvaxovid®, COVID-19 Vaccine Janssen® und COVID-19 Vaccine Valneva im Arzneimittelgroßhandel und die Auslieferung an Apotheken sowie die Prozessbeschreibung der ABDA zum Umgang mit den Impfstoffen Comirnaty®, Vaxzevria®, Spikevax®, Nuvaxovid®, COVID-19 Vaccine Janssen® und COVID-19 Vaccine Valneva in der Apotheke sind dabei anzuwenden und in eine auf die eigenen Belange angepasste Arbeitsanweisung umzusetzen.

Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Bekanntmachung im Amtsblatt des Saarlandes

Vorstehende Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes als bekannt gemacht.

#### Begründung

Gemäß § 4 Absatz 3 MedBVSV kann die für die Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln nach § 64 AMG zuständige Behörde im Einzelfall das Inverkehrbringen von Arzneimitteln gestatten, die abweichend von §§ 13 bis 15 sowie § 19 AMG oder abweichend von §§ 3, 4, 11, 15, 16 und 17 oder §§ 22 bis 26 AMWHV hergestellt wurden, wenn die nach § 77 AMG zuständige Bundesoberbehörde nach Vornahme einer Nutzen-Risiko-Bewertung feststellt, dass die jeweilige Ausnahme von den genannten Vorschriften zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln erforderlich ist und die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der herzustellenden Arzneimittel gewährleistet sind.

Die nach § 77 AMG für Impfstoffe gegen COVID-19 zuständige Bundesoberbehörde, das Paul-Ehrlich-Institut, hat nach Vornahme jeweils einer Nutzen-Risiko-Bewertung festgestellt, dass die Ausnahme von der Verpflichtung einer Herstellungserlaubnis nach § 13 des Arzneimittelgesetzes für Apotheken für das Umverpacken der Arzneimittel „Comirnaty®“ (COVID-19-Impfstoff der Firma BioNTech/ Pfizer), „Vaxzevria®“ (COVID-19-Impfstoff der Firma AstraZeneca), „Spikevax®“ (COVID-19-Impfstoff der Firma Moderna), „Nuvaxovid®“ (COVID-19-Impfstoff Nuvaxovid® der Firma Novavax), „COVID-19 Vaccine Janssen®“ (COVID-19-Impfstoff der Firma Johnson & Johnson)

und „COVID-19 Vaccine Valneva“ (COVID-19-Impfstoff der Firma Valneva) zur Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit diesen Arzneimitteln erforderlich ist und die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der herzustellenden Arzneimittel bei Einhaltung der Standardanweisungen „Umgang mit dem COVID-19-Impfstoff Comirnaty® von BioNTech in der Apotheke“, „Umgang mit dem COVID-19-Impfstoff Vaxzevria® von AstraZeneca in der Apotheke“, „Umgang mit dem COVID-19-Impfstoff Spikevax® von Moderna in der Apotheke“, „Umgang mit dem COVID-19-Impfstoff Nuvaxovid® von Novavax in Apotheken“, „Umgang mit COVID-19 Vaccine Janssen® in der Apotheke“ und „Umgang mit COVID-19 Vaccine Valneva in der Apotheke“ in der jeweils aktuellen Fassung gewährleistet sind (Bewertung des Paul-Ehrlich-Instituts nach § 4 Absatz 3 MedBVS zum Umverpacken von Comirnaty®, Vaxzevria®, Spikevax®, Nuvaxovid®, COVID-19 Vaccine Janssen® und COVID-19 Vaccine Valneva durch Apotheken).

Da weiterhin die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems besteht, stellt diese Allgemeinverfügung einen geeigneten Weg dar, um die weitere Durchimpfung der Bevölkerung zu beschleunigen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann gemäß §§ 42, 74, 81 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694), innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Erhebung der Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung für den elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten und Staatsanwaltschaften im Saarland vom 12. Dezember 2006 (Amtsbl. S. 2237), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. November 2017 (Amtsbl. I S. 986), erfolgen. Soweit die Klageerhebung schriftlich oder zur Niederschrift erfolgt, sollen der Klage so viele Abschriften der Klage einschließlich Anlagen beigelegt werden, dass alle übrigen Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Saarbrücken, den 2. September 2022

**Ministerium für Arbeit, Soziales,  
Frauen und Gesundheit**  
**Abteilung E, Gesundheit und Prävention**

Im Auftrag  
Scholl

#### 224 **Bekanntmachung** **Erteilung des Exequaturs an den Leiter** **der berufskonsularischen Vertretung** **der Republik Kasachstan in Frankfurt am Main**

Vom 30. August 2022

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Kasachstan in Frankfurt am Main ernannten Herrn Taubaldy Umbetbayev am 1. August 2022 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Yermukhambet Konuspayev, am 27. August 2019 erteilte Exequatur ist erloschen.

Saarbrücken, den 30. August 2022

**Der Chef der Staatskanzlei**

Lindemann

#### 225 **Bekanntmachung** **Erteilung des Exequaturs an den Leiter** **der berufskonsularischen Vertretung** **der Kirgisischen Republik in Frankfurt am Main**

Vom 30. August 2022

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Kirgisischen Republik in Frankfurt am Main ernannten Herrn Chubak Omorov am 21. Juli 2022 das Exequatur als Konsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Konsul, Herrn Daniar Tologonov, am 6. Juni 2018 erteilte Exequatur ist erloschen.

Saarbrücken, den 30. August 2022

**Der Chef der Staatskanzlei**

Lindemann

#### 226 **Bekanntmachung** **Löschung des Exequaturs der Leiterin** **der berufskonsularischen Vertretung** **der Republik Bulgarien in Frankfurt am Main**

Vom 30. August 2022

Die Botschaft der Republik Bulgarien hat mit Verbalnote vom 30. Juni 2022 mitgeteilt, dass die Leiterin des Generalkonsulats in Frankfurt am Main, Frau Antoaneta Nikolaeva Baycheva, abberufen wurde.

Das am 3. Februar 2020 erteilte Exequatur ist somit erloschen.



Frau Diana Olegova Popova, Konsulin des Generalkonsulats der Republik Bulgarien in Frankfurt am Main, wird bis auf Weiteres vertretungsweise die Leitung übernehmen.

Saarbrücken, den 30. August 2022

**Der Chef der Staatskanzlei**

Lindemann

---

## Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016

### Abonnenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

**Abonnement-Variante A** beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de).

**Abonnement-Variante B** beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

### Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdrucks 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

### Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbügel eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70  
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,  
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: [amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de](mailto:amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de)